

# RS Vwgh 1988/9/21 87/03/0268

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1988

## Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GelVerkG §3 Abs1 Z2 idF 1987/125;

GewO 1973 §28 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/03/0239 E 18. Mai 1988 VwSlg 12732 A/1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Nachsicht vom Befähigungsnachweis kann lediglich von der durch die in Betracht kommenden Rechtsvorschriften geforderten Art des Nachweises der erforderlichen Befähigung, nicht jedoch von (einem Teil) der Befähigung selbst erteilt werden. Für die Ausübung des Mietwagengewerbes mit Omnibussen ist der Besitz einer Lenkerberechtigung für die Gruppe D erforderlich. Eine Nachsicht von dieser fachlichen Befähigung gibt es nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030268.X01

## Im RIS seit

19.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)